

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauproducte und Bauarten

Datum: 30.10.2025 Geschäftszeichen:
II 23.1-1.40.22-46/25

Nummer:
Z-40.22-563

Geltungsdauer
vom: **30. Oktober 2025**
bis: **6. September 2028**

Antragsteller:
DENIOS SE
Dehmer Straße 54-66
32549 Bad Oeynhausen

Gegenstand dieses Bescheides:
**Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit einem
Auffangvolumen bis 1000 l**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-563 vom 28. Februar 2025.



I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1, die im Rotationsverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und sind – in Abhängigkeit der Ausführung -mit einsetzbaren Gitterrosten aus Polyethylen (PE-HD) oder verzinktem Stahl oder PE-Paletten aus Polyethylen-Rotationswerkstoff, die als Stellebene dienen, zu verwenden.

(2) Die Typenbezeichnungen, die dazugehörigen Abmessungen, Auffangvolumen und Anzahl der Gitterroste bzw. Paletten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Typenbezeichnungen, Abmessungen, Auffangvolumen und Anzahl Gitterroste

Typenbezeichnung	Abmessungen L x B x H (mm)	Auffangvolumen (Liter)	Anzahl der Gitterroste	Anzahl der PE-Palette
pro-line 1 IK	1970 x 1360 x 680	1000	3	-
pro-line 2 IK	2521 x 1311 x 571		4	-
pro-line 3 IK	3735 x 1400 x 490		6	-
PolySafe 1 C, 600 L	1392 x 968x 890	600	1	1

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammtpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1^{2,3} des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 \leq 1,1$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ($\text{pH} < 6$), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ($\text{pH} > 8$), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit).
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

1 DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

2 Medienliste 40-1.1 der Medienlisten 40, Ausgabe Juni 2025; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

3 Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf PE 80 und PE 100 bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-Rotationswerkstoff angewendet werden

(7) Bei der Lagerung von Medien nach Absätzen (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510⁴ zu beachten.

(8) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungs-vorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁵ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(10) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und der Stellebenen sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.7 entsprechen. Die Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 4, Abschnitt 1.7 aufgeführt.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

(1) Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁶).

(2) Die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden.

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.

⁴ TRGS 510:2020-12; Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2021 S.178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)

⁵ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

- (3) Die Auffangvorrichtungen vom Typ pro-line 1 IK, pro-line 2 IK, PolySafe 1 C600 L und die rotationsgeformten PE-Paletten dürfen nur im Werk Bad Oeynhausen der Denios SE hergestellt werden.
- (4) Die Auffangvorrichtung pro-line 3 IK darf nur im Werk T⁷ hergestellt werden.
- (5) Die Gitterroste aus Polyethylen (PE-HD) dürfen nur im Werk S⁷ der Denios SE hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.
- (2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
 - Herstellungsnummer,
 - Herstellungsjahr,
 - Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1),
 - Werkstoff (PE-Rotationswerkstoff),
 - Tragkraft des Gitterrostes / der Palette,
 - "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-563".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,

- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

- (1) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen sind so auszuwählen, dass die diese hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.
- (2) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.
- (3) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

- (1) Das zulässige Lagervolumen der über der Auffangvorrichtung gelagerten Behälter ist entsprechend dem erforderlichen Rückhaltevolumen nach AwSV⁸ zu ermitteln. Bei der Bemessung des Auffangvolumens ist zu berücksichtigen, dass dieses nur bis zur Unterkante der Stellebenen angesetzt werden darf und die Auffangvorrichtung einen Freibord von mindestens 2 cm aufweisen muss.
- (2) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.
- (3) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.
- (4) Gefäße dürfen, falls nach deren verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.
- (5) Die zulässigen Belastungen der einzelnen Auffangvorrichtungen sind Tabelle 2 zu entnehmen.

⁸

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)

Tabelle 2: Zulässige Belastungen

Bezeichnung	Beschreibung	Anzahl IBC-Stellplatz	Maximale Belastung* in kN
pro-line 1 IK	Anlage 1.1	1	20
pro-line 2 IK	Anlage 1.2	2	20 (je IBC-Stellplatz)
pro-line 3 IK	Anlage 1.3	3	20 (je IBC-Stellplatz)
PolySafe 1 C, 600 L	Anlage 1.4	1	12

* bei gleichmäßig verteilter Last

(6) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus der zu diesem Bescheid gehörenden Stellebenen und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(7) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (5) und (6) verwendet werden.

4.2 Unterhalt und Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

4.3 Prüfung

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig, durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln. Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Regelungen.

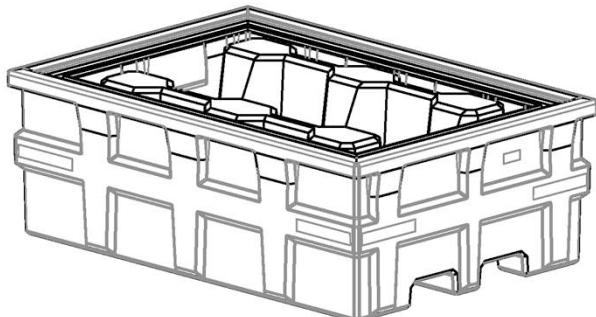
(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung einschließlich der Stellebenen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung einschließlich der Stellebenen ist ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

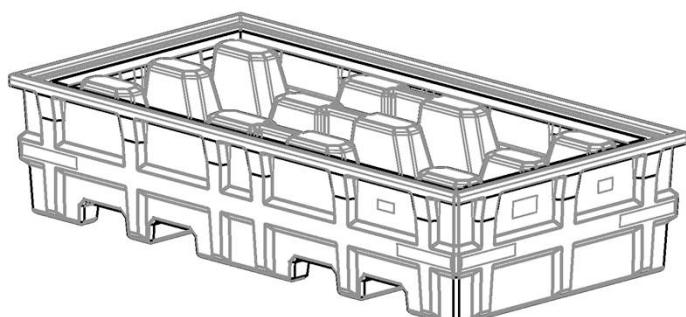
Holger Eggert
Referatsleiter

Begläubigt
Liebs

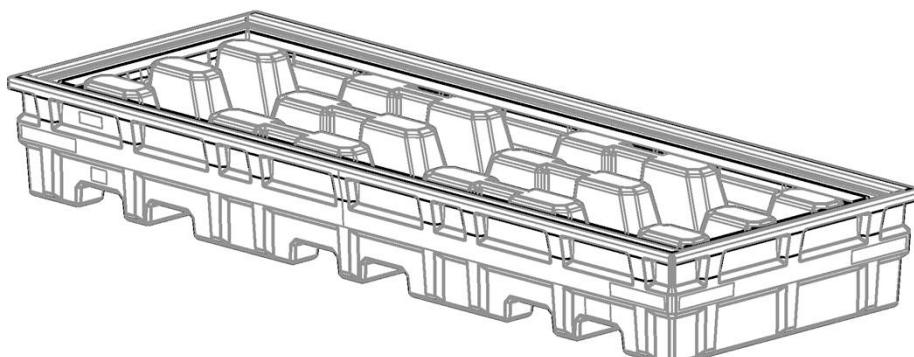


PE-Auffangvorrichtungen:

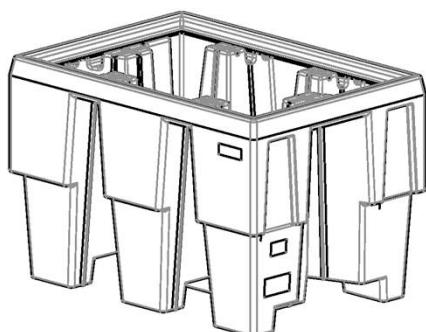
pro-line 1IK



pro-line 2IK



pro-line 3 IK

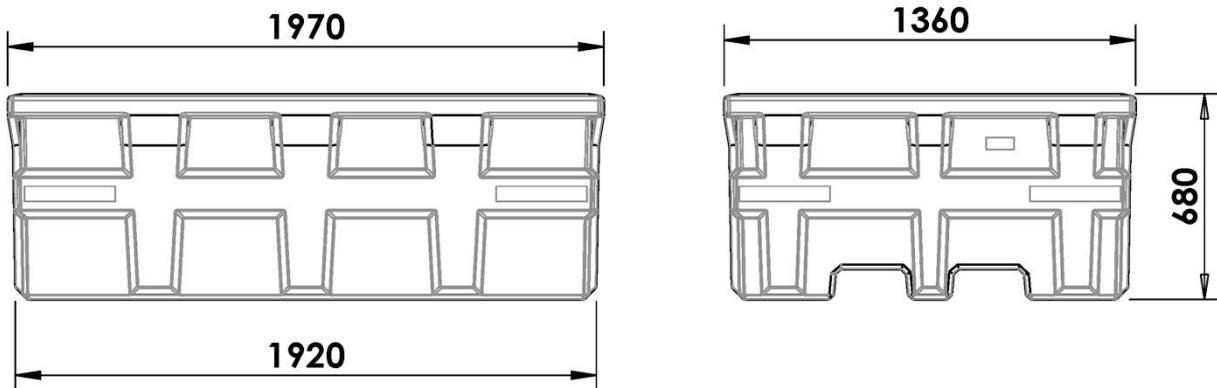


PolySafe 1 C, 600 L

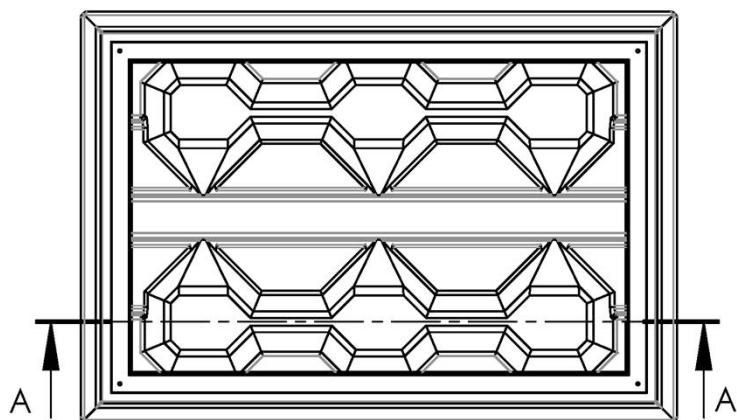
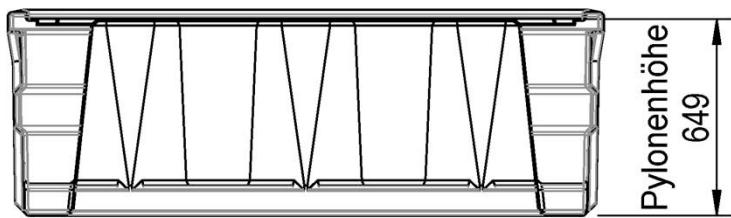
Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit einem Auffangvolumen bis 1000 l

Übersicht

Anlage 1



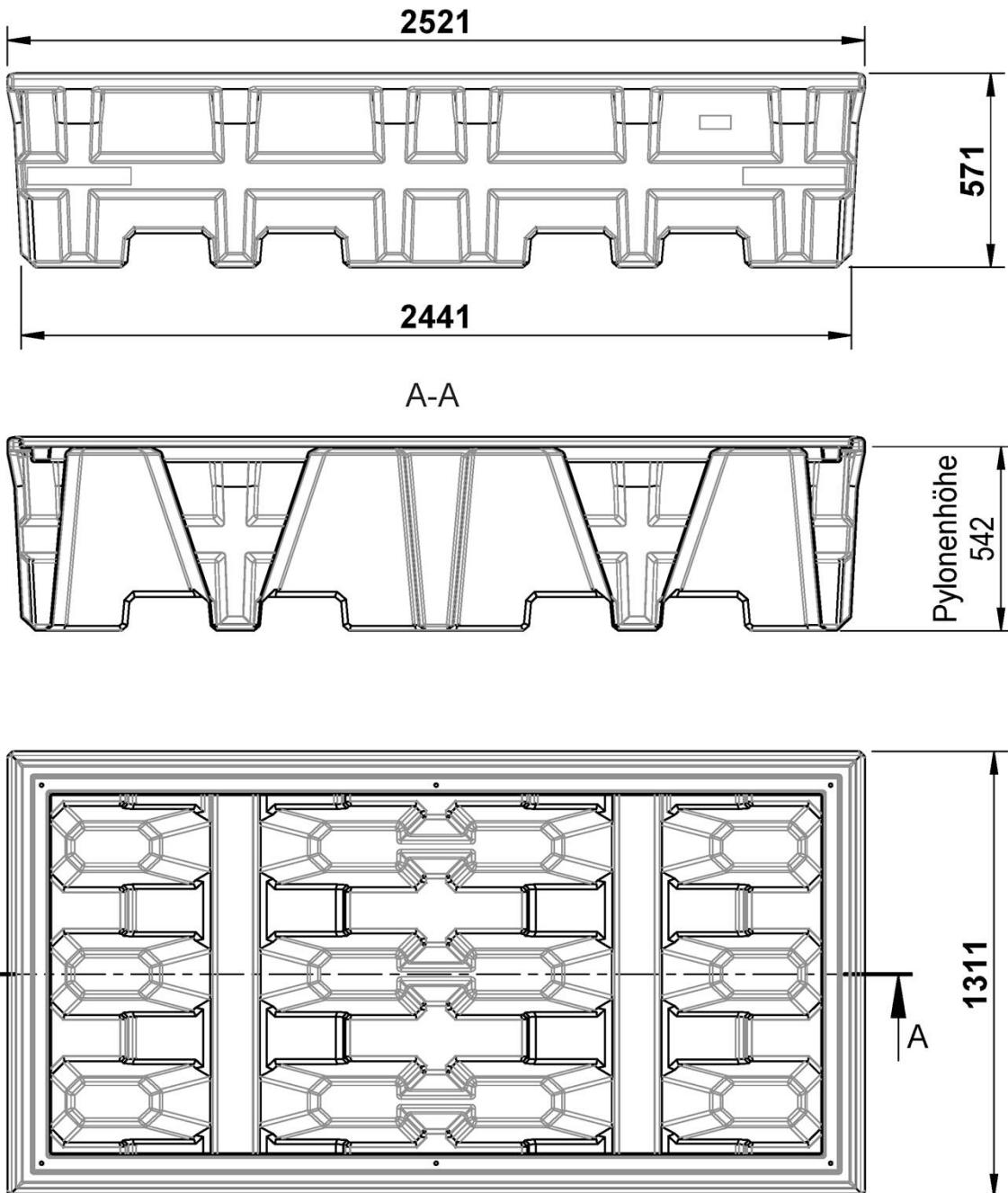
A-A



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit einem
Auffangvolumen bis 1000 l

PE-Wanne pro-line 1 IK
Details und Abmessungen

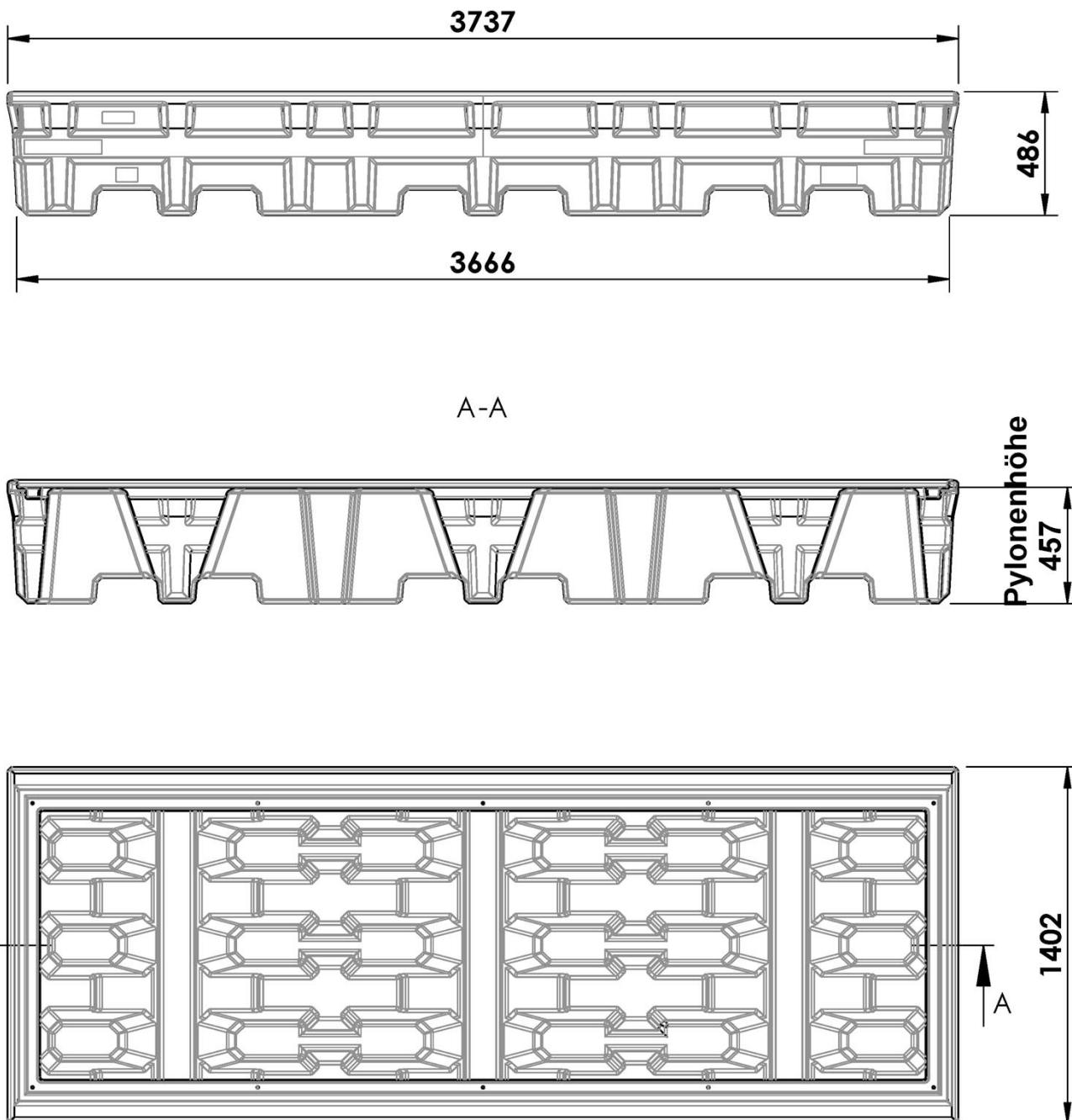
Anlage 1.1



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit einem
Auffangvolumen bis 1000 l

PE-Wanne pro-line 2 IK
Details und Abmessungen

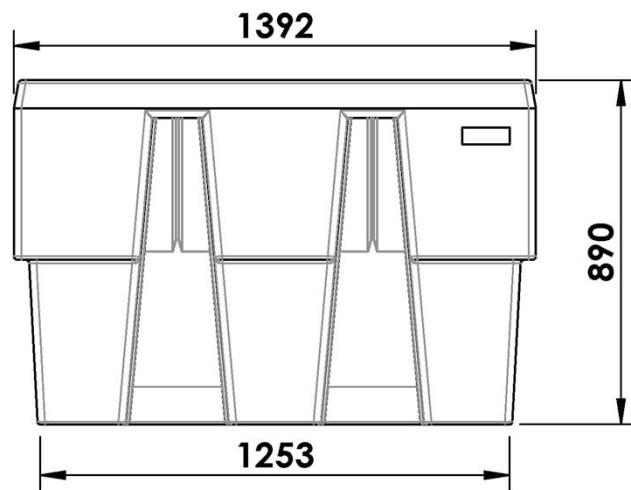
Anlage 1.2



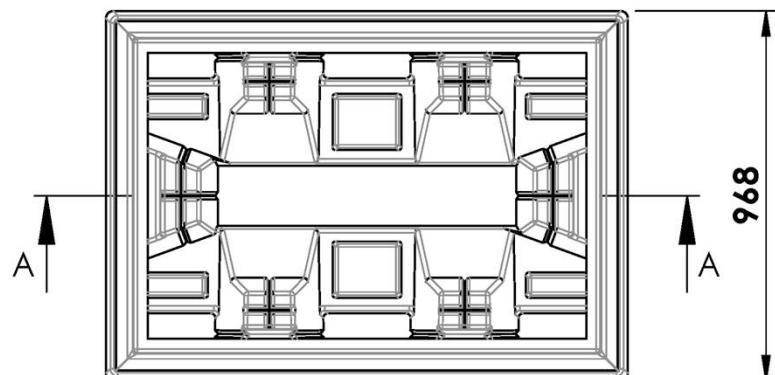
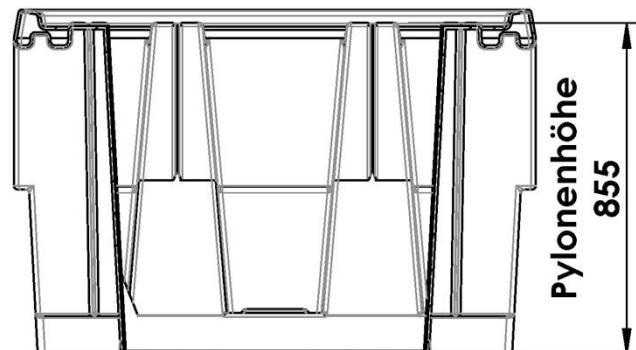
Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit einem
Auffangvolumen bis 1000 l

PE-Wanne pro-line 3 IK
Details und Abmessungen

Anlage 1.3



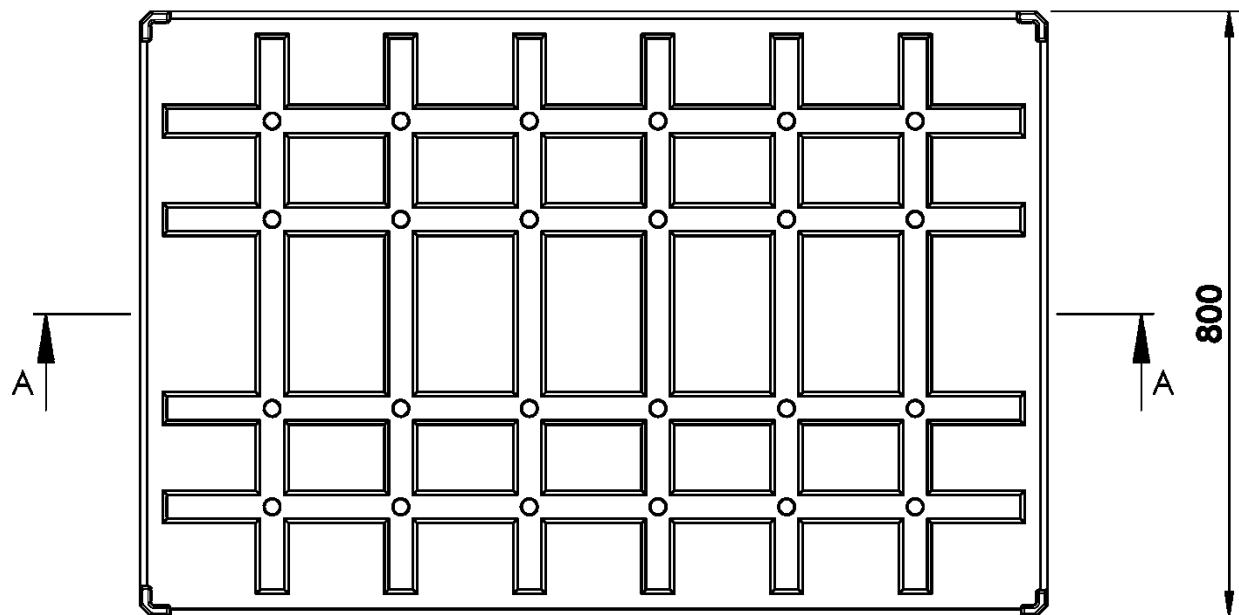
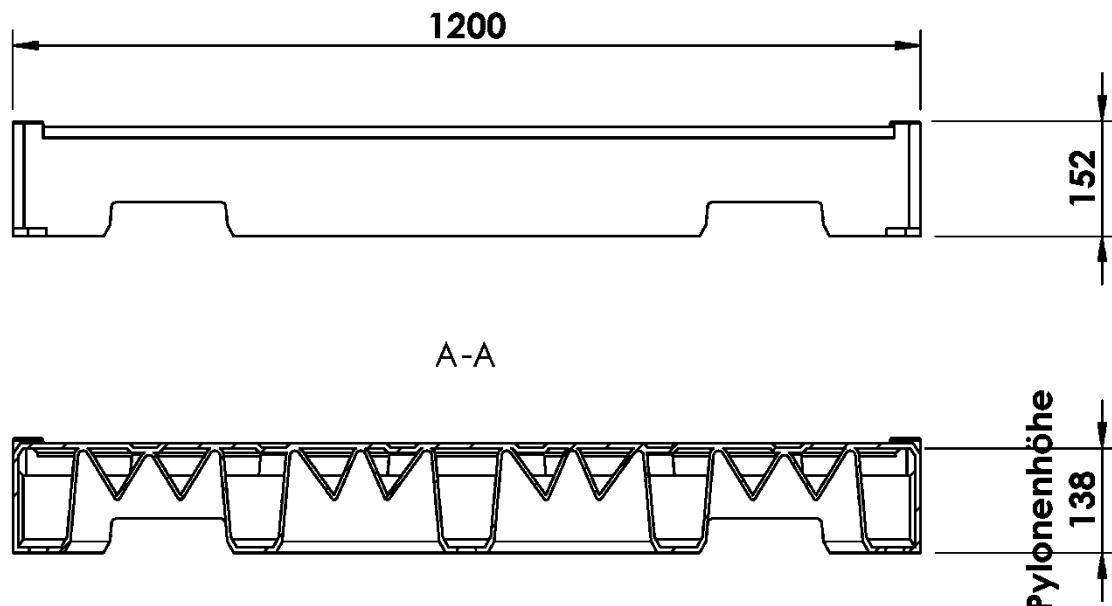
A-A (1 : 20)



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit einem
Auffangvolumen bis 1000 l

PolySafe 1 C, 600 L
Details und Abmessungen

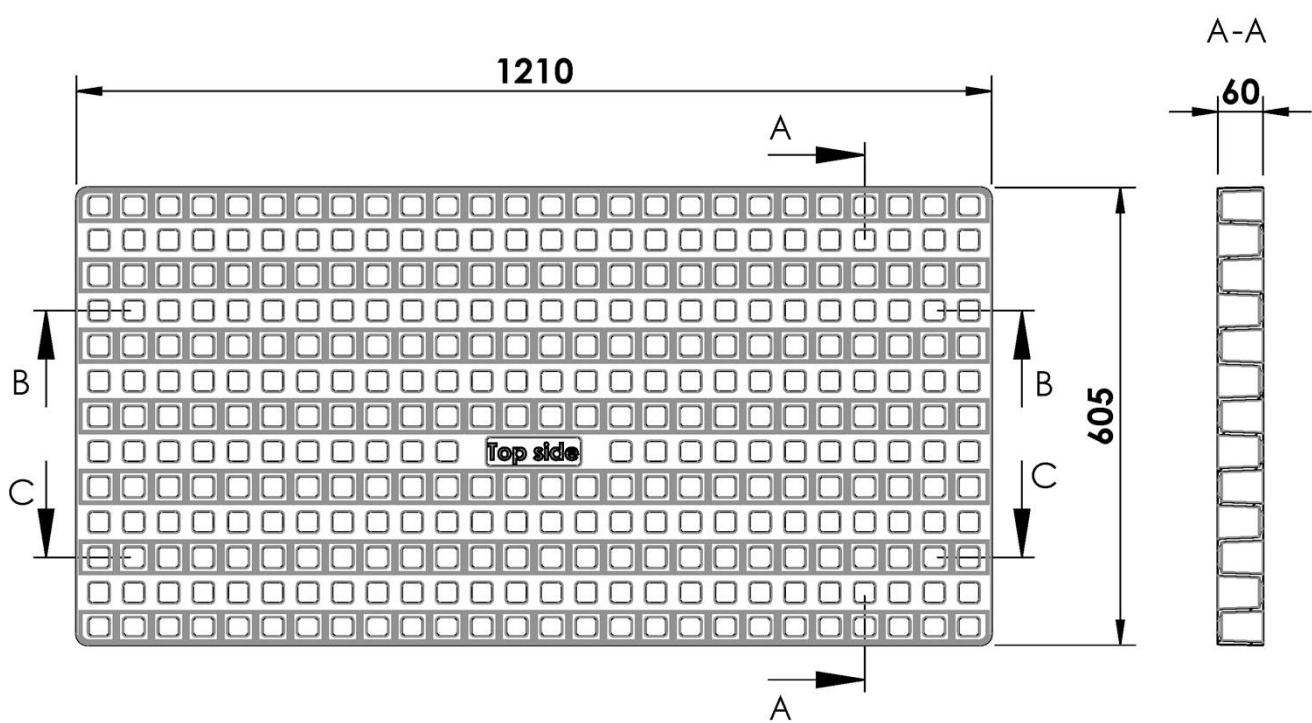
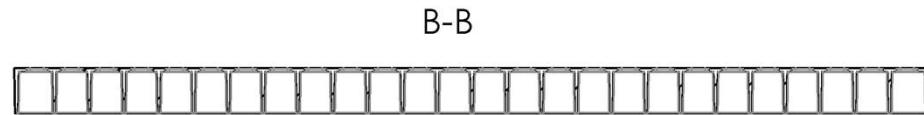
Anlage 1.4



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit einem
Auffangvolumen bis 1000 l

PE-Palette aus Polyethylen-Rotationswerkstoff für Auffangvorrichtung
Polysafe 1 C, 600 L
Details und Abmessungen

Anlage 1.5



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit einem
Auffangvolumen bis 1000 l

Gitterrost aus Polyethylen (PE) für PE-Wanne pro-line 1 IK, pro-line 2 IK, pro-line 3 IK
Details und Abmessungen

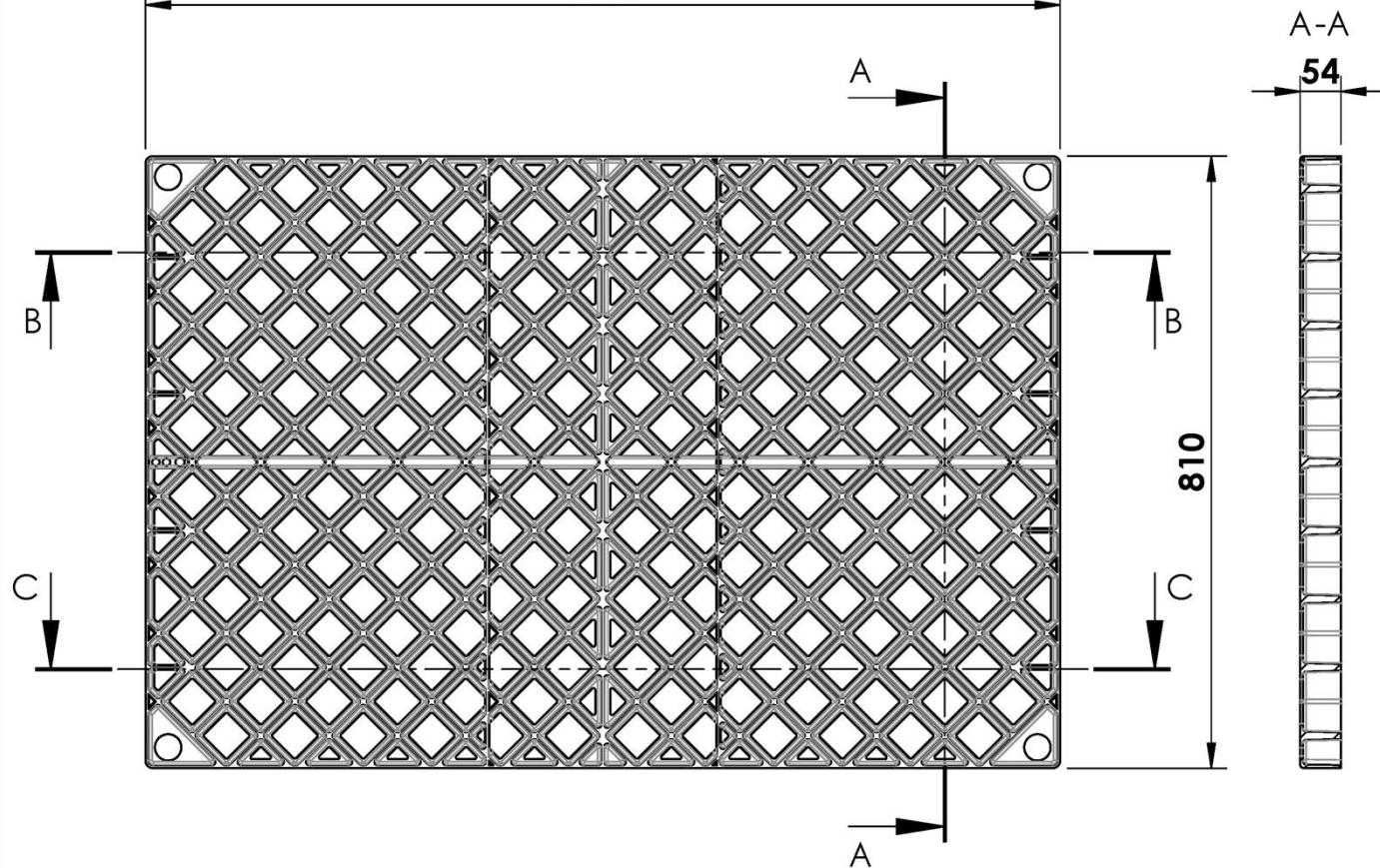
Anlage 1.6

B-B



1210

54



C-C



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit einem
Auffangvolumen bis 1000 l

Gitterrost aus Polyethylen (PE) für PolySafe 1 C, 600 L
Details und Abmessungen

Anlage 1.7

**Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE) mit einem Auffangvolumen bis
1000 l**

**Anlage 2
Seite 1 von 2**

Werkstoffe

1 Auffangvorrichtungen

- (1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regenerat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Verwendung von bis zu 30 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der Auffangvorrichtungen anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial ist zulässig.
- (2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil maximal 0,5 %, der Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.
- (3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Abschnitt 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen durchzuführen.

2 Stellebenen

2.1 Allgemeines

Als Stellebenen der Auffangvorrichtungen sind Paletten aus Polyethylen-Rotationswerkstoff (nur für PolySafe 1 C, 600 L), Gitterroste aus Polyethylen (PE-HD) oder Gitterroste aus verzinktem Stahl zu verwenden. Bei der Verwendung ist Abschnitt 1 Tabelle 1 der besonderen Bestimmungen zu beachten.

2.2 Gitterroste aus verzinktem Stahl

Die Gitterroste aus verzinktem Stahl müssen eine Profildicke von 2 mm, eine Profilhöhe von 30 mm und eine Maschenweite von 40 mm x 30 mm aufweisen und aus verzinktem Stahl S 235 JR hergestellt werden.

2.3 Gitterroste aus Polyethylen

(1) Die Konstruktionsdetails der Gitterroste aus Polyethylen (PE-HD) sind der zeichnerischen Anlage 1.6, Anlage 1.7 und der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Mindestgewicht, Mindestwanddicke und Abmessungen

Typenbezeichnung	Mindestgewicht [kg]	Mindestwanddicke [mm]	Abmessungen (L x B x H) [mm]
pro-line 1 IK		4,0	
pro-line 2 IK	9,85		1210 x 605 x 60
pro-line 3 IK			
PolySafe 1 C, 600 L	10,0	4,0	1210 x 810 x 55

(2) Zur Herstellung der spritzgegossenen Gitterroste aus Polyethylen dürfen nur die in der nachstehenden Tabelle 2 aufgeführten Formmassen mit den dort genannten Materialkennwerten verwendet werden.

Tabelle 2: Formmasse, Materialkennwerte

Typenbezeichnung Hersteller	MFR 190/2,16 [g/10 min]	Dichte bei 23 °C [g/cm³]
HDPE HMA 025 oder HMA 035 schwarz ¹ ExxonMobil Chemical	8,1 ± 0,1	0,965 ± 0,001

¹ Einfärbung der Formmasse entsprechend Hinterlegung im DIBt vom 27.07.2018 zulässig

**Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE) mit einem Auffangvolumen bis
1000 l**

**Anlage 2
Seite 2 von 2**

Werkstoffe

(3) Regranulat dieses Werkstoffes ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

2.4 Palette aus Polyethylen (nur bei PolySafe 1 C, 600 L)

(1) Als Stellebenen für Auffangvorrichtung vom Typ PolySafe 1 C, 600 L dürfen auch Paletten aus Polyethylen-Rotationswerkstoff verwendet werden.

(2) Zur Herstellung der rotationsgeformten Paletten darf nur die Formmasse Ultrapolymers UP204 NP mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.25-512 und Matrix N-307 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.25-496 verwendet werden.

(3) Die Konstruktionsdetails der Palette sind der zeichnerischen Anlage 1.5 und der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Mindestgewicht, Mindestwanddicke und Abmessungen

Mindestgewicht [kg]	Mindestwanddicke [mm]	Abmessungen (L x B x H) [mm]
19,6	Allgemein 8,0 Einfahrtaschen 6,0	1200 x 800 x 152

**Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE) mit einem Auffangvolumen bis
1000 l**

Anlage 3

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist auszuschließen.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.2.2 Transportvorbereitung

- (1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.
- (2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

- (1) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.
- (2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE) mit einem Auffangvolumen bis
1000 l**

**Anlage 4
Seite 1 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen und für die Stellebenen anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204² der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 ³	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Ü-Zeichen	jede Lieferung
	MFR, Dichte			
Formstoffe	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel
Gitterroste (Stellebenen)	Handelsname, Masse, Geometrie, Material	Anlage 2, Abschnitt 2	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

² DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

³ DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen

**Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE) mit einem Auffangvolumen bis
1000 l**

**Anlage 4
Seite 2 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile (Auffangvorrichtungen) aus den Formmassen nach den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 gelten Anforderungen nach Tabelle 2 dieser Anlage.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Auffangvorrichtungen (Formstoff)

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert	
		Typ pro-line 1 IK pro-line 2 IK PolySafe 1 C, 600 L	pro-line 3 IK
MFR in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 ⁴ MFR(190/2,16)	max. MFR = MFR(190/2,16) _(a) + 15 %	
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ⁵ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 17,0	≥ 21,0
		≥ 9,0	≥ 8,0
Sekantenmodul in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 700	≥ 720

Index (a) Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse

1.3 Auffangvorrichtungen

Die in Tabelle 3 aufgeführten Prüfungen sind an den Auffangvorrichtungen durchzuführen.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁶	Aufzeichnung (Hersteller- Bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung
Wanddicken, Einsatzmassen	Abschn. 1.4 dieser Anlage		(Wanddicken stichprobenartig)
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Prüfung ⁷		

⁴ DIN EN ISO 1133:2022-10 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten

⁵ DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze
DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen

⁶ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

⁷ entsprechend Hinterlegung im DIBt vom 11.02.2021

**Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE) mit einem Auffangvolumen bis
1000 l**

**Anlage 4
Seite 3 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

- (1) Die Abmessungen und Konstruktionsdetails sind der Anlage 1.1 bis 1.7 zu entnehmen.
- (2) Die verschiedenen Typen, erforderlichen Mindestwanddicken und Mindestmassen (ohne Zubehör) sind der Anlage 1 und Tabelle 4 dieser Anlage zu entnehmen.

Tabelle 4: Auffangvorrichtungen, Massen und Wanddicken

Typ	Abmessung	Mindestwanddicke in mm	Mindestmasse (ohne Zubehör) in kg
pro-line 1 IK	Anlage 1.1	Seitenwände Bodenflächen Pylonenseiten Pylonendeckflächen	5,5 5,8 6,3 7,9
pro-line 2 IK	Anlage 1.2	Seitenwände Bodenflächen Pylonenseiten Pylonendeckflächen	5,6 8,2 5,5 6,7
pro-line 3 IK	Anlage 1.3	Seitenwände Bodenflächen Pylonenseiten Pylonendeckflächen	4,1 7,8 5,0 5,1
PolySafe 1 C, 600 L	Anlage 1.4	Seitenwände Bodenflächen Pylonenseiten Pylonendeckflächen	6,4 7 4 4

1.5 Stellebenen

Die in der Anlage 2, Abschnitt 2, aufgeführten Gitterroste aus verzinktem Stahl und Polyethylen und PE-Paletten sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen. Für die Gitterroste aus verzinktem Stahl gelten die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 2.2. Für die Gitterroste aus Polyethylen gelten die Anforderung nach Anlage 2, Abschnitt 2.3 und Tabelle 5 dieser Anlage. Für die Paletten aus Polyethylen gelten die Anforderung nach Anlage 2, Abschnitt 2.4 und Tabelle 5 dieser Anlage

Tabelle 5: Anforderungen Gitterrost aus Polyethylen (PE-HD) und PE-Palette

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁸ und Anlage 1.2	Aufzeichnung (Herstellerbescheinigung)	jeder Gitterrost bzw. jede Palette
Wanddicken, Masse, Formmasse	Anlage 1.2 und Anlage 2, Abschnitt 2		